



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
80535 München

Per E-Mail

- a) Ämter für Ländliche Entwicklung
Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz,
Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken,
Schwaben
b) Bereich Zentrale Aufgaben

Name
Wolfgang Wagner

Telefon
089 2182-2342

Telefax
089 2182-2709

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
E5/a-7553-1/111

München
13.11.2017

**Ländliche Entwicklung und Herstellung der Oberbauschichten
von Straßen und anderen Verkehrsflächen nach den RStO
- Anwendung der ZTV Pflaster-StB 06**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das LMS vom 07.12.2009 Gz. E 5-7553-1305 wird aufgehoben und mit diesem LMS neu gefasst.

Zu den Änderungen gegenüber dem LMS vom 07.12.2009 Gz. E 5-7553-1305 wird Folgendes angemerkt:

Mit der Einführung der „Richtlinien für den Ländlichen Wegebau; Teil 1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege“, Ausgabe August 2016 (RLW 2016) in der Ländlichen Entwicklung (LE) in Bayern ist bei den Verbindungswegen die Unterscheidung zwischen solchen mit größerer und solchen mit geringerer Verkehrsbedeutung entfallen.

Für den Bau Ländlicher Wege nach den RLW wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) von Vertretern der Industrie, der Verwaltung und der Wissenschaft die

- „Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen, Baustoffe, Baustoffgemische und Bauprodukte für den Bau Ländlicher Wege“ (TL LW) neu erarbeitet sowie die
- „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau Ländlicher Wege“ (ZTV LW) überarbeitet

und jeweils als Ausgabe 2016 veröffentlicht.

Die ZTV LW, Ausgabe 2016 (ZTV LW 16) enthalten Regelungen und Anforderungen, die beim Bau Ländlicher Wege nach den RLW zu beachten sind. Mit der Einführung der ZTV LW 16 in der LE sind die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen“ (ZTV Pflaster-StB) beim Bau von Verbindungswegen nach den RLW nicht mehr anzuwenden.

Die ZTV Pflaster-StB gelten in der LE jedoch weiterhin für die Herstellung der Oberbauschichten von Straßen und anderen Verkehrsflächen nach den „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen“ (RStO).

1. Allgemeines

Die ZTV Pflaster-StB, Ausgabe 2006 (ZTV Pflaster-StB 06) wurden in der FGSV erarbeitet. Die ZTV Pflaster-StB regeln die Herstellung von Pflasterdecken und Plattenbelägen in ungebundener Bauweise sowie die Herstellung von Randeinfassungen mit den daran gestellten Anforderungen.

2. Anwendung

Die ZTV Pflaster-StB 06 sind künftig beim Bau von Straßen und anderen Verkehrsflächen nach den RStO anzuwenden.

Die in den ZTV Pflaster-StB 06 mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“. Sie sind den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

3. Richtlinien

Die in den ZTV Pflaster-StB 06 kursiv gedruckten und nicht mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Richtlinien“. Sie sind bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie bei der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Bauarbeiten zu beachten.

4. Bezugsmöglichkeit

Die ZTV Pflaster-StB 06 können unter der FGSV-Nr. 699 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

5. Fehlerberichtigung

Der Abschnitt 1.5.7 der ZTV Pflaster-StB 06 behandelt die Platten aus Naturstein. Daher muss im zweiten Satz des letzten Absatzes das Wort „Pflastersteine“ durch „Platten“ ersetzt werden.

Die Ämter für Ländliche Entwicklung werden gebeten, dieses LMS ihren fachlich befassen Dienstkräften sowie dem jeweiligen Verband für Ländliche Entwicklung zur Kenntnisnahme und Beachtung zuzuleiten.

Dieses LMS wird in die Datenbank Bayernrecht und das Internetangebot des LVLE Bayern eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Franz Schlosser
Ministerialrat